

## Kataster der belasteten Standorte des Kantons Uri:

### Häufig gestellte Fragen

#### Was bedeutet der Eintrag im Kataster der belasteten Standorte (KbS)?

Im Kataster der belasteten Standorte werden Abfallablagerungen (Deponien), Betriebsstandorte und Unfallstandorte eingetragen, an welchen umweltgefährdende Stoffe erwiesenermassen oder mit grosser Wahrscheinlichkeit vorhanden sind. Die eingetragenen Standorte werden aufgrund der vorliegenden Informationen in zwei Gruppen unterteilt:

##### 1. Die Belastung erscheint gering.

Der Standort bleibt zwar im Kataster eingetragen, muss aber nicht weiter untersucht werden. Dies bedeutet, dass der Standort durch das Amt für Umweltschutz lediglich administrativ überwacht wird. Bei Bauvorhaben innerhalb des belasteten Areals können fallweise altlastenbezogene Auflagen erfolgen. Solange auf dem Areal keine Neubauten oder Abbrüche ausgeführt werden, besteht kein Handlungsbedarf.

##### 2. Eine bedeutende Belastung des Untergrundes ist möglich.

Der Standort ist gemäss Artikel 5 Absatz 4 Bst. b der Altlasten-Verordnung **untersuchungsbedürftig**. Spätestens bei einem Bauvorhaben muss abgeklärt werden, ob beim Standort schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Falls Schutzgüter wie z.B. das Grundwasser gefährdet sind, kann das Amt für Umweltschutz diese Untersuchungen auch früher verlangen.

#### Welche Angaben aus dem Kataster sind öffentlich zugänglich?

Das Datenblatt, welches der Mitteilung des Amtes für Umweltschutz beiliegt, enthält diejenigen Informationen, welche gemäss Artikel 5 Absatz 3 der Altlasten-Verordnung im öffentlichen Kataster bzw. in der zugehörigen Datenbank zugänglich sind.

#### Wann erfolgt der Eintrag in den öffentlichen Kataster?

Gemäss Artikel 5 Absatz 2 der Altlasten-Verordnung teilt das Amt für Umweltschutz den Inhabern oder Inhaberinnen die zur Eintragung in den öffentlich zugänglichen Kataster vorgesehenen Angaben mit und gibt ihnen Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen (vgl. beiliegendes Schreiben mit Datenblatt). Der Eintrag in den öffentlich zugänglichen Kataster und in die zugehörigen Datenbanken erfolgt erst nach dieser Stellungnahme oder nach 60 Tagen, wenn keine Stellungnahme erfolgt.

#### Welche Möglichkeiten zur Korrektur des Katastereintrags habe ich?

Sie haben folgende Möglichkeiten, zum vorgesehenen Katastereintrag Stellung zu nehmen:

##### 1. Der Eintrag wird akzeptiert

Wenn Sie mit den vorliegenden Informationen einverstanden sind, kreuzen Sie bitte das entsprechende Feld auf dem Antwortformular an.

##### 2. Die Angaben im Kataster werden ergänzt und / oder korrigiert

Sie können einen vollständigen Datenauszug verlangen. Weiter können Sie Angaben auf den Datenblättern (handschriftlich) korrigieren oder ergänzen und dem Amt für Umweltschutz zurücksenden.

##### 3. Der Eintrag wird angefochten

Bei grundsätzlichen Einwänden gegen den Eintrag in den Kataster kann vom Amt für Umweltschutz eine Feststellungsverfügung verlangt werden. Diese beinhaltet die Möglichkeit einer Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat.

Wir bitten Sie, in jedem Fall das Antwortformular unterzeichnet ans Amt für Umweltschutz zurücksenden. Ohne Ihren Gegenbericht innert 60 Tagen ab Zustellung der Mitteilung des Amtes für Umweltschutz wird der Katastereintrag rechtsgültig. Eine Fristverlängerung kann beantragt werden.

#### Wie kann ein Eintrag im Kataster gelöscht werden?

Der Eintrag eines Standortes im Kataster wird vom Amt für Umweltschutz gelöscht, wenn

- Untersuchungen ergeben, dass der Standort nicht mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist; oder wenn
- die umweltgefährdenden Stoffe beseitigt worden sind.

## Was kann der Betroffene unternehmen?

Auch nach erfolgtem Eintrag können dem Amt für Umweltschutz jederzeit entsprechende Nachweise vorgelegt werden, welche zu einer Überprüfung des Katastereintrages führen. Zudem haben Sie die Möglichkeit, durch eine Altlasten-Voruntersuchung die tatsächliche Belastungssituation Ihres Grundstücks abklären zu lassen.

Der Standortinhaber oder die Standortinhaberin kann ein spezialisiertes Ingenieurunternehmen beauftragen, mit dem 2. Schritt der Altlastenbearbeitung gemäss nebenstehendem Schema zu beginnen: Mittels einer **Historischen Untersuchung** („welche umweltrelevanten Stoffe wurden wo und wie lange eingesetzt?“) und einer **Technischen Voruntersuchung** (stichprobenartige Analysen von Schadstoffen) kann nachgewiesen werden, dass:

- der Untergrund gar nicht belastet ist,
- der Untergrund nur wenig und/oder nur an einigen Stellen belastet ist. Der Eintrag im KbS bleibt zwar bestehen, doch besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
- der Untergrund stark belastet ist. Je nach Gefährdung ist eine Detailuntersuchung notwendig (3. Schritt gemäss nebenstehendem Schema).

Der letzte Fall ist relativ selten. Auch bei grösseren Verschmutzungen wird ein Verfahren angewendet, welches schrittweise die Bearbeitungstiefe erhöht. So soll sichergestellt werden, dass nur die notwendigen Untersuchungen durchgeführt werden.

Der **Vorteil** einer Voruntersuchung ist die daraus resultierende **tatsächliche Kenntnis** über die **Art** und das **Ausmass** der **Belastung**.

## Wer trägt die Kosten einer Altlasten-Voruntersuchung?

Die Kosten dieser Untersuchung trägt primär der Eigentümer bzw. die Eigentümerin des Standorts (Altlasten-Verordnung Artikel 20 Absatz 1).

Nach dem Verursacherprinzip kann der Eigentümer bzw. die Eigentümerin die Kosten der Altlastenbearbeitung ganz oder teilweise auf zivilrechtlichem Weg dem Verursacher der Belastung übertragen.

## Nach welcher Systematik erfolgt die Beurteilung des Standorts?

Die Beurteilung der Belastungssituation erfolgt nach der Systematik des BUWAL für die Erstellung des Katasters der belasteten Standorte. Der Kataster wird in den meisten Kantonen sowie auch beim VBS und bei den SBB nach dieser Systematik erstellt. Es werden

- Art und Menge von am Standort vorhandenen umweltgefährdenden Stoffen,
  - deren Freisetzungsmöglichkeiten in die Umwelt sowie
  - im Bereich des Standorts vorhandene Schutzgüter (Grundwasser, Oberflächengewässer, Boden, Luft)
- beurteilt. Bei den umweltgefährdenden Stoffen werden folgende Angaben bewertet:

### • **Abfallablagerungen**

Die Volumenanteile der verschiedenen Abfallarten (Aushub, Bauschutt, Hausmüll, Sonderabfall) werden bewertet.

### • **Betriebsstandorte und Schiessanlagen**

Ausgeübte belastungsrelevante Tätigkeiten gemäss Branchenbeurteilung des BUWAL.

### • **Unfallstandorte**

Art und Menge der nach dem Unfall im Untergrund verbliebenen Flüssigkeiten.

Weitere Informationen zu den Grundlagen der Altlastenbearbeitung finden sich unter [www.umwelt-schweiz.ch](http://www.umwelt-schweiz.ch) →Fachgebiete →Altlasten.

## Weitere Fragen:

Bei Fragen stehen Ihnen Dr. R. Philipp und Dr. E. Greber von der von uns beauftragten Firma magma AG gerne zur Verfügung. Bitte benutzen Sie dazu folgende **Hotline** oder **Mailadresse**:

**Telefon: 041 875 26 50** (bis ca. Frühling 2006)

**E-Mail: belastete.standorte@ur.ch**

